

## **Oberverwaltungsgericht verweigert Nachteilsausgleich bei nichtkörperlicher Behinderung – Landesarbeitsgemeinschaft „Studium und Behinderung“ sieht die Rechte behinderter Studierender verletzt und rät Hochschulen davon ab, diesem Beispiel zu folgen**

Erneut wird mit einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 7. November 2019 gegen geltendes nationales und internationales Recht verstoßen. Entschieden wurde, dass einem Studenten bei einem sogenannten Dauerleiden, das sind nichtkörperliche Behinderungen, die laut Gericht als „persönlichkeitsbedingte Eigenschaft“ das Leistungsbild des Prüflings prägen, kein Nachteilsausgleich bei der Abnahme von Prüfungen zu gewähren sei.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung NRW (LAG SB NRW), der Zusammenschluss der Hochschulbeauftragten und Berater\*innen für behinderte und chronisch kranke Studierende des Landes NRW, sieht in diesem Urteil eine eklatante Diskriminierung von Studierenden mit nichtkörperlichen Erkrankungen.

In dem konkreten Fall hatte ein Student mit ADHS, unter Vorlage von fachärztlichen Attesten beantragt, bei Klausuren eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt zu bekommen. Dazu sagt Michaela Kusal (AKAFÖ Bochum) Mitglied der Sprecher\*innen-gruppe der LAG SB NRW: „Das Hochschulgesetz NRW sieht Nachteilsausgleiche für alle Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vor. Wir sind bestürzt darüber, dass das Gericht die einschlägigen gesetzlichen Regelungen – § 64 Hochschulgesetz NRW sowie die Artikel 4 und 24 UN-Behindertenrechtskonvention – bei seiner Urteilsbegründung nicht einmal erwähnt. Auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Normen findet nicht statt. Es steht außer Frage, dass zum Beispiel blinde Studierende, die in einer Klausur mit Hilfe einer Braillezeile lesen und schreiben, aufgrund dessen einen erhöhten Zeitaufwand haben und dadurch eine Verlängerung für die Bearbeitungszeit erhalten. Bei jemandem, der eine nichtkörperliche Behinderung, also etwa eine Konzentrationsstörung mit Krankheitswert hat, ist das nicht anders.“

Die LAG SB NRW kritisiert zum einen die fehlende Auseinandersetzung mit dem speziellen Diskriminierungsverbot Art. 3. Abs. 3 Satz 2 GG. Dieses erfordert eine engere Verhältnismäßigkeitsprüfung, als der allgemeine Gleichheitssatz.

Zum anderen kritisiert sie, dass der vom Bundesverwaltungsgericht seit 1985 reproduzierte Begriff der „persönlichkeitsprägenden Dauerleiden“ nicht mit dem aktuell geltenden Behinderungsbegriff der Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes (§ 3 BGG) und der Länder vereinbar ist. „Das Gericht missachtet die geltende Definition des Behinderungsbegriffs im Kontext des psychosozialen Modells und hält stattdessen an in den 1960ern eigens geschaffenen und veralteten Formulierungen fest, die jeder wissenschaftlichen Erkenntnis zu Behinderung und ihren Auswirkungen entbehren,“ so Michaela Kusal.

Wenn sich die Hochschulen an dieser Rechtsprechung orientieren, so bedeutete das nicht nur einen Rückfall hinter die Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen und deren negative Auswirkungen auf Teilhabe an der Bildung, sondern auch hinter die internationale Rechtsentwicklung.

Kontakt:  
Michaela Kusal  
[kontakt@lag-sb.de](mailto:kontakt@lag-sb.de)  
[www.lag-sb.nrw](http://www.lag-sb.nrw)  
Tel.: 0234/3211530

Link zur Entscheidung:  
[https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2019/14\\_A\\_2071\\_16\\_Urteil\\_20191107.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2019/14_A_2071_16_Urteil_20191107.html)

Ferner zur Thematik ein Rechtsgutachten von Professor Ennuschat, Ruhr Universität Bochum, im Auftrag des Deutschen Studentenwerks:  
[https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/2019-10-14\\_gutachten-nachteilsausgleiche-\\_ennuschat-2019.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/2019-10-14_gutachten-nachteilsausgleiche-_ennuschat-2019.pdf)